

Satzung vom 22. Dezember 2003 zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Ibbenbüren

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabeordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.05.2003 (BGBl. I S. 660), und den §§ 48 ff der Einkommenssteuerrückführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.09.2002 (BGBl. I S. 3651) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 19. Dezember 2003 folgende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadtbücherei Ibbenbüren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1997). Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Stadtbücherei Ibbenbüren ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Ibbenbüren dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ibbenbüren erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stadtbücherei Ibbenbüren; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ibbenbüren erhält bei Auflösungen oder Umwandlungen der Stadtbücherei in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur; Erziehung und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ibbenbüren für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadtbücherei Ibbenbüren wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung am 31. Dezember 2003 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekanntgemacht und trat am 1. Januar 2004 in Kraft.
